

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches (Festsetzung A.5.e. der Satzung) den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 62.11.

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet zwischen Bahntrasse und Sempt sowie beiderseits der Zugspitzstraße.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62.11
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:

W. Wagner
Wagner
Dipl.-Ing. (FH)

J. Weger
Weger
Stadtbaumeister

K.-H. Bauernfeind
K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 23.09.1996
Fassung vom 16.04.1997

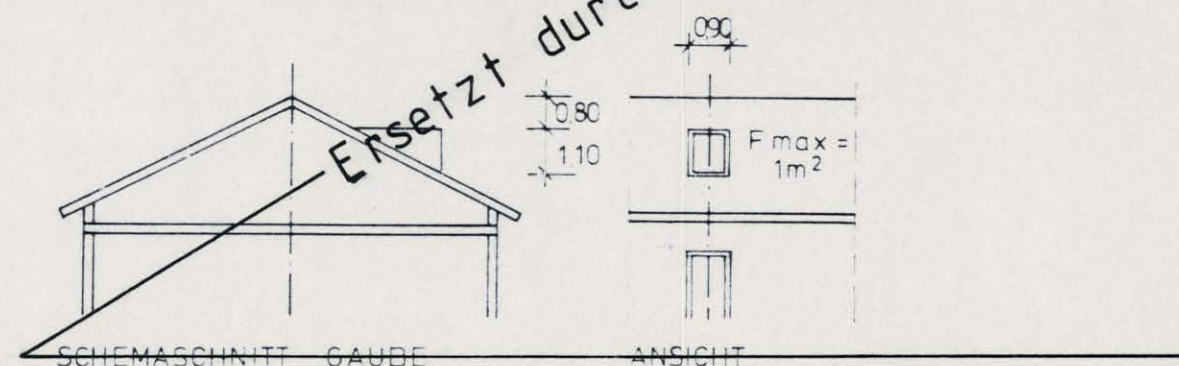
Zi. 2042

Bebauungsplan Nr.	62.12
Fassung vom	16.04.1997
Rechtsverbindlich seit	15.05.1997

ALT

e) ~~Dacheinschnitte sind unzulässig. Auf Pultdächern sind pro Haus 3 liegende Dachfenster von F max. = 0,3 m² zulässig. Auf Satteldächern sind pro Haus folgende Belichtungsarten zugelassen:~~

Eingangsseite: 2 liegende Dachfenster von F max. = 0,5 m²
Gartenseite: 2 liegende Dachfenster von F max. = 0,8 m² oder 2 Dachgauben entsprechend Schemaschnitt; bei Reiheneckhäusern nur jeweils 1 Gaube auf der Innenseite. Die Dachgauben sind mit Flachdach oder flachgeneigtem Satteldach ohne Dachüberstand mit Zink- oder Kupferblechverkleidung auszubilden.



NEU

5.e

"Dacheinschnitte sind unzulässig. Pro Dachseite sind max. 3 liegende Dachflächenfenster oder 2 Gauben zulässig, die sich gestalterisch dem Gesamteindruck des Hauses unterordnen müssen."

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 11.07.1996 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 26.02.1997 bis 26.03.1997 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 16.04.1997 in der Fassung vom 16.04.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Erding, 14.05.1997

gez.

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 15.05.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.04.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 14.05.1997
Bauamt
I.A.
Traut
Traut